

Allgemeinverfügung der Stadt Reichenbach zur Absicherung des Bürgerfestes vom 2. bis 3. Oktober 2018

Im Zusammenhang mit der Durchführung des Bürgerfestes vom 2. bis 3. Oktober 2018 werden für die Besucher des Festgeländes folgende Anordnungen getroffen:

I.

1. Jeder Besucher/Besucherin hat sich so zu verhalten, dass keine anderen Personen gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.
2. Es ist verboten Bereiche zu betreten/besteigen, die erkennbar nicht für die allgemeine Nutzung zugelassen sind (z.B. Bühnen, Bäume, Denkmäler, Geländer) und insbesondere auch solche Bereiche die ersichtlich durch Absperrungen aller Art abgegrenzt sind.
3. Es ist verboten, gefährliche Gegenstände, z.B. Feuerwerkskörper, Behältnisse mit gesundheitsgefährdenden oder schädigenden Inhalten, wie z.B. Pfefferspray, Reizgas oder andere Sachen und Gegenstände, die zu Angriffen gegenüber Menschen geeignet sind, mit sich zu führen.
4. Das Mitbringen von Glasbehältnissen in das Festgebiet ist verboten (ausgenommen Gegenstände zur Versorgung von Kleinkindern).
5. Politische Meinungsäußerungen in Form von Informationsständen, Verteilung von Werbe- und Informationsmaterial, z.B. Flugblätter, das Zeigen von Transparenten und Plakaten sowie das Skandieren von politischen Losungen sind im gesamten Festgelände verboten.
6. Es gilt ein allgemeines Vermummungsverbot.
7. Für Hunde gilt im Festgebiet Leinenzwang. Ausgenommen sind ausgebildete Blinden- und Sehbehindertenhunde.
8. Den Anweisungen der Polizei, des Ordnungsdienstes, der Feuerwehr und des Rettungsdienstes ist Folge zu leisten.

II.

Die Anordnungen der Allgemeinverfügung gelten innerhalb des Festgebietes. Dieses umfasst den Marktplatz, Marktstraße, Postplatz, Zwickauer Straße von Postplatz bis Oststraße, Zenkergasse, Bahnhofstraße von Weinhaldstraße bis Am Graben sowie Rathausstraße siehe beigefügter Lageplan, welcher Bestandteil dieser Verfügung ist.

III.

Die Allgemeinverfügung tritt am 2. Oktober 2018, 16.00 Uhr, in Kraft und gilt bis zum 3. Oktober 2018, 20.00 Uhr.

IV.

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach der ortsüblichen Bekanntgabe als bekanntgegeben.

V.

Die sofortige Vollziehung der Nr. I. bis III. dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

VI.

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung kann zu den üblichen Öffnungszeiten (Mo, Mi von 9.00 bis 16.00 Uhr, Di. und Do. von 9.00 bis 18.00 Uhr, Fr. von 9.00 bis 13.00 Uhr und Sa. von 9.00 bis 12.00 Uhr) im Bürgerbüro der Stadtverwaltung Reichenbach, Markt 6, eingesehen werden.

Reichenbach, den 11.09.2018

gez. M. Pürzel
Fachbereichsleiter Ordnungswesen/Bürgerbüro



Gründe

In der Stadt Reichenbach wird vom 02.10. bis 03.10.2018, anlässlich des „Tages der Deutschen Einheit“, das Bürgerfest durchgeführt. Nach § 3 i.V.m. § 60 SächsPolG ist die Stadt Reichenbach als Ortspolizeibehörde zur Verhütung von Gefahren unter anderem für Leben, Gesundheit und Eigentum berechtigt, Anordnungen im Einzelfall zu erlassen.

Es ist zu erwarten, dass sich anlässlich des Bürgerfestes zeitweilig mehrere tausend Besucher auf dem Festgelände aufhalten. Dazu sind entsprechende Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, um eine ordnungsgemäße Durchführung zu gewährleisten.

Es ist sicherzustellen, dass sich die Besucherinnen und Besucher rücksichtsvoll verhalten, um andere Personen nicht zu gefährden oder zu schädigen und Gefahren insbesondere für die Gesundheit auszuschließen.

Aufgrund der großen Anzahl der zu erwartenden Besucher ist es auch nicht vertretbar, gefährliche Gegenstände, wie zum Beispiel Feuerwerkskörper oder waffenartige Gegenstände mitzuführen. Ebenso ist es geboten, Hunde im Festgelände anzuleinen. Dies stützt sich auf § 4 Abs. 3 und 4 der Polizeiverordnung der Großen Kreisstadt Reichenbach/Vogtland als Ortspolizeibehörde zugleich als erfüllende Gemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Reichenbach / Heinsdorfergrund vom 19. Dezember 2016.

Ebenso dient es einer störungsfreien Durchführung, jegliche politische Demonstrationen, sei es durch das Mitführen von Plakaten oder Transparenten, das Skandieren politischer Losungen oder das Verteilen von Dokumentationen zu verbieten, da solche in der Vergangenheit häufig dazu geführt haben, dass es dabei durch das Zusammentreffen von Personen unterschiedlicher politischer Auffassung zu massiven Störungen der öffentlichen Sicherheit gekommen ist.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung stützt sich auf § 80 Abs.2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung und ist im öffentlichen Interesse erforderlich. Aufgrund der zu erwartenden großen Besucherzahl bestehen konkrete Gefahren für die öffentliche Sicherheit.

Durch die getroffenen Anordnungen können diese Gefahren erheblich reduziert werden. Im Interesse eines störungsfreien Ablaufs des Bürgerfestes ist es notwendig, dass auch bei Einlegen eines Rechtsmittels die getroffenen Anordnungen zur Anwendung kommen können.

Entsprechend § 41 Abs. 4 VwVfG wird als Tag an dem die Allgemeinverfügung als bekanntgegeben gilt, der Erste auf die ortsübliche Bekanntmachung folgende Tag bestimmt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Reichenbach, Markt 1 in 08468 Reichenbach schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Reichenbach, den 11.09.2018

M. Pürzel
Fachbereichsleiter Ordnungswesen/Bürgerbüro